

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 322/2002

Sitzung vom 29. Januar 2003

123. Anfrage (Fassreinigung Josef Amstutz AG, Wettswil)

Kantonsrätin Silvia Kamm, Bonstetten, hat am 11. November 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Seit über 17 Jahren sind Bewohnerinnen und Bewohner von Wettswil und Bonstetten beunruhigt über die Geruchsbelästigungen der Fassreinigung J. Amstutz AG. Letzten Sommer wurden bei Messungen die Giftstoffe Perchlorethylen und Trichlorethen in der «gereinigten» Abluft festgestellt.

Auf Grund der Gefahrenzettel auf den im Areal der Firma gelagerten Fässern muss angenommen werden, dass die Fassreinigung J. Amstutz AG Fässer zur Reinigung annimmt, welche Restmengen von Giftstoffen respektive Sonderabfällen enthalten.

Dies ist nicht nur für die betroffene Bevölkerung von Bedeutung, sondern auch für die gesamte Umwelt (Luft, Boden, über- und unterirdische Gewässer) problematisch, weil eine Gefährdung nie hundertprozentig ausgeschlossen werden kann. Ebenso betroffen sind die Arbeitnehmenden, welche diesen Stoffen täglich ausgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Welche «Arten» von verunreinigten Fässern darf die Firma J. Amstutz AG annehmen, respektive über welche Empfängerbewilligungen verfügt die Fassreinigung J. Amstutz AG?
2. Wurde diese in den letzten Jahren je geändert? Falls ja, wann, wie und warum?
3. In diversen Verfügungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wurden dem Betrieb diverse Auflagen gemacht. Um was für Auflagen handelt es sich konkret, und hat die Firma J. Amstutz AG diese fristgerecht und zur Zufriedenheit des AWEL erfüllt?
4. Falls nicht, wie reagierte das AWEL darauf?
5. Gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) wird eine Annahmекontrolle der verschmutzten Fässer vorausgesetzt (Art. 19, Art. 30 Abs. 4e VVS sowie Anhang 1 der VVS). Wer kontrolliert, ob die Firma J. Amstutz AG diese Eingangskontrollen auch vornimmt?

6. Gemäss VVS müssen Fässer, welche den Bestimmungen im Anhang 2, Kategorie 12, unterstellt sind, mit so genannten Begleitscheinen geliefert werden. Wer kontrolliert, ob diese Vorschriften eingehalten werden?
7. Gibt es Fässer, welche nicht unter die Bestimmungen des VVS fallen? Wenn ja, warum fallen diese nicht unter Code 3040 «Verunreinigte Materialien und Gebinde»?
8. Gemäss VVS (Art. 30) kann der Kanton weiter gehende Auflagen an den Betrieb stellen (beispielsweise «Höchststand der Restmengen in den Fässern»). Welche zusätzlichen Anforderungen wurden beim vorliegenden Betrieb konkret gestellt?
9. Wurde bei der Firma J. Amstutz AG je eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt?
 - Falls keine UVP durchgeführt wurde, weshalb nicht? Gibt es hierzu einen Entscheid?
 - Falls ja, wann und welche Fachämter wurden beigezogen? Welche Anforderungen an den Betrieb stellten diese allenfalls?
10. Wie stellt der Kanton sicher, dass der Betrieb alle umweltrelevanten Gesetze und Vorschriften einhält? Wer ist innerhalb des Betriebes für die Einhaltung des Giftgesetzes und für die Einhaltung der Umweltauflagen sowie der VVS-Vorschriften zuständig?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Kamm, Bonstetten, wird wie folgt beantwortet:

Seit 1983 ist die Josef Amstutz AG am heutigen Standort an der Moosstrasse 30 in Wettswil a. A. tätig. Die Unternehmung reinigt und rekonditioniert gebrauchte Fässer. Durch die in den Fässern noch enthaltenen Restmengen entstehen bei der Reinigung Emissionen von Lösungsmitteln und geruchsaktiven Stoffen. Diese haben in den umliegenden Gemeinden Wettswil und Bonstetten zu Geruchsimmissionen geführt. Zum Schutz von Bevölkerung und Umwelt haben das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und die Baudirektion die nötigen Anordnungen getroffen. Im Rahmen des Vollzugs der Gewässerschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung wurden verschiedene Bewilligungsverfahren durchgeführt. Das AWEL erteilte der Josef Amstutz AG im Jahr 1994 erstmalig eine Bewilligung gemäss Art. 16 der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.610),

die 1999 bis zum Jahr 2004 verlängert worden ist. Ferner erteilte das AWEL in den Jahren 1983, 1985 und 1999 gewässerschutzrechtliche Bewilligungen zur Art der Abwasserbeseitigung. Im Übrigen untersteht der Betrieb einer genauen Kontrolle im Hinblick auf die laufende luft-hygienische Sanierung.

Die bis zum 31. Oktober 2004 gültige Bewilligung nach Art. 16 VVS (Empfängerbewilligung) erlaubt es der Unternehmung, Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben, mit dem Abfallcode 3050 «Verunreinigte Verpackungen und Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben, falls sie nicht wieder zum Transport der gleichen Abfälle dienen» am Betriebsstandort entgegenzunehmen. Diese Empfängerbewilligung wurde inhaltlich in den letzten Jahren nicht geändert.

Die Entgegennahme von gebrauchten Fässern zur Reinigung ist grundsätzlich nicht der VVS unterstellt. Eine Ausnahme bilden nur die Fässer gemäss VVS-Code 3050 sowie Fässer, die Stoffe der Giftklassen 1 und 2 enthalten haben. Die der Josef Amstutz AG erteilte Empfängerbewilligung enthält schützende Auflagen. Insbesondere ist der Unternehmung die Annahme von Gebinden, die Stoffe der Giftklassen 1 und 2 enthalten haben, allgemein untersagt. Ferner enthält die Empfängerbewilligung die Regelung, dass nur Gebinde, die sich zur Reinigung und Wiederverwendung eignen, entgegengenommen werden dürfen. Die Gebinde müssen im Weiteren entleert sein, und sie dürfen keine übermässigen Verschmutzungen aufweisen. Die Empfängerbewilligung führt auf, welche Versäumnisse des Betriebes zum Bewilligungsentzug führen können. Schliesslich wird der Bestand der Empfängerbewilligung an die Einhaltung der jeweils gültigen gewässerschutzrechtlichen und luft-hygienischen Bewilligungen geknüpft.

Da die grossen Entsorgerbetriebe, die als Anlieferer von Fässern mit dem Code 3050 hauptsächlich in Frage kämen, heute ihre Fässer meist entweder selber reinigen oder – noch häufiger – direkt, ohne eine Wiederverwertung anzustreben, der Entsorgung (Schrotthandel) zuführen, tritt die Josef Amstutz AG zurzeit nicht mehr als Empfängerbetrieb für Sonderabfälle in Erscheinung. Auf Grund der Tatsache, dass die Reinigung von Gebinden, die Sonderabfälle enthalten haben, seit 1989 immer nur einen geringen Teil des ganzen Betriebsvolumens ausgemacht hat und die Triage der angenommenen Gebinde bereits während des Aufladens beim Kunden oder beim Abladen in Wettswil stattfindet, beschränkt sich die Eingangskontrolle auf eine visuelle Begutachtung. Gebinde, die Sonderabfälle nach VVS enthalten haben, müssen gemäss Art. 8 VVS besonders gekennzeichnet sein.

Gemäss Art. 23 VVS muss der Empfänger eine Liste der angenommenen Sonderabfälle (LAS) führen, die er am Ende jedes Quartals dem BUWAL und dem Standortkanton einreichen muss. Diese LAS-Listen werden durch die Josef Amstutz AG jeweils rechtzeitig eingereicht. Kontrollen erfolgen periodisch durch das AWEL.

Im Bereich der Abwasserbewirtschaftung muss sich der Betrieb an die drei genannten gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen halten. Darin wurden Auflagen zu Nutzung und Unterhalt der betrieblichen Abwasseranlagen festgelegt, einer Anpassung der Platzentwässerung zugestimmt sowie die Nutzung und technische Ausgestaltung von neu erstellten Lagerflächen bewilligt. Weiter muss die Lagerung der Gebinde den geltenden Vorschriften und Bewilligungen genügen. Die verlangten gewässerschutzrechtlichen Massnahmen wurden vom Betrieb innerhalb nützlicher Frist ausgeführt.

Im Bereich Lufthygiene wurde der Betrieb auf Grund von Geruchsklagen zahlreicher Anwohner bereits im April 1992 verpflichtet, die Fassreinigungsanlage zu sanieren. Da die Sanierungsfristen nicht eingehalten wurden, ordnete die Baudirektion nach zahlreichen behördlichen Interventionen schliesslich mit Verfügung vom 1. Dezember 1997 Betriebseinschränkungen an. Dem Betrieb wurde untersagt, Fässer aus der Riechstoffindustrie und Fässer, die chlorierte Lösungsmittel wie Per- oder Trichlorethylen enthalten haben, entgegenzunehmen und zu reinigen. Anfangs 1998 wurde im Betrieb eine Abluftreinigungsanlage eingebaut. Sie erbrachte jedoch trotz Nachbesserungen nicht die erforderliche Reinigungsleistung. Mit Verfügung der Baudirektion vom 3. Dezember 2001 wurden deshalb weitere Massnahmen angeordnet. Die Verfügung enthält die Auflage, den Betrieb der Anlage bis Dezember 2002 so zu sanieren, dass die Anforderungen der Lufthygiene eingehalten werden. Andernfalls sind weitere, bis zur Betriebsstilllegung gehende Betriebseinschränkungen anzuordnen.

Wegen eines Defekts musste die installierte Abluftreinigungsanlage Ende Mai 2002 stillgelegt werden. Mit Verfügung der Baudirektion vom 19. Juni 2002 wurde der Betrieb daher verpflichtet, den Fassreinigungsbetrieb bis zur Inbetriebnahme einer Ersatz-Abluftreinigungsanlage stillzulegen. Es wurde in der Verfügung ausdrücklich festgehalten, dass diese Abluftreinigungsanlage die massgebenden Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung vollumfänglich einzuhalten hat. Die Josef Amstutz AG hat im Juli 2002 eine solche provisorische Abluftreinigungsanlage eingerichtet. Die Abnahmemessungen zeigen, dass die allgemeinen vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung eingehalten werden.

Die betrieblichen Bauten wurden 1982 und 1983 erstellt. Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Fassreinigungsanlage war das Umweltschutzgesetz noch nicht in Kraft. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand damals nicht. Seit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes am 1. Januar 1985 wurde der Betrieb der Josef Amstutz AG weder wesentlich geändert – insbesondere wurden keine Änderungen vorgenommen, die zu einer Zunahme umweltschutzrechtlich relevanter Immissionen führten –, noch wurde über eine solche Änderung im Plangenehmigungsverfahren entschieden.

Der Fassreinigungsbetrieb der Josef Amstutz AG wird vom AWEL periodisch kontrolliert. Der Kontrollrhythmus richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz [SR 814.20] und Art. 15 Gewässerschutzverordnung [SR 814.201], Art. 13 Luftreinhalte-Verordnung [SR 814.318.142.1]). Die Kontrollen werden jeweils durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWEL durchgeführt. Von Seiten des Betriebes ist die Geschäftsleitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi